

**1. Besondere Vertragsbedingungen****1.1. Arbeitnehmerentsendegesetz und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz**

- 1.1.1. Ausländische Arbeitskräfte müssen während der Tätigkeit im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sein und den sonstigen Melde- und Nachweispflichten nachkommen. Der Auftraggeber kann die Vorlage der Nachweise jederzeit verlangen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf Nachunternehmer

**1.2. Laufzeit des Vertrages / Kündigung**

- 1.2.1. Der Vertrag endet nicht zu dem in der Aufforderung zur Abgabe dieses Angebotes bestimmten Termin, wenn beide Parteien mindestens 3 Monate vor Vertragsende übereinstimmend ihren Willen zur Weiterführung dieses Vertrages schriftlich erklärt haben. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Abgabe einer schriftlichen Erklärung ist deren Zugang bei der jeweils anderen Vertragspartei.
- 1.2.2. Bekunden beide Parteien übereinstimmend ihren Willen zur Fortführung dieses Vertrages entsprechend Punkt 1.2.1, verlängert sich dieser jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien bis zum 31.05. eines jeden Jahres diesen Vertrag schriftlich kündigt.  
Dieser Vertrag kann auf maximal fünf Jahre Gesamtvertragslaufzeit verlängert werden.
- 1.2.3. Werden Winterdienstflächen ganz aufgegeben oder für andere Zwecke genutzt, so kann der Auftraggeber für diese Flächen den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.  
Werden Winterdienstflächen teilweise aufgegeben oder für andere Zwecke genutzt, so kann der Auftraggeber den Vertrag um diese Flächen reduzieren oder um die umgenutzte Fläche korrigieren.  
Grundlage hierfür bilden die Einheitspreise, Stundensätze bzw. Pauschalen aus dem Angebot.  
Die Änderungen des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

**1.3. Pflichten des Auftragnehmers**

- 1.3.1. Der Auftragnehmer überträgt einer Arbeitskraft die Aufsicht über das Winterdienstpersonal.  
Die Aufsicht hat sich - soweit erforderlich – mit dem Auftraggeber oder einem durch ihn Beauftragten abzustimmen.
- 1.3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet einen Nachweis über die jeweiligen Arbeitseinsätze nach dem der Angebotsaufforderung beigefügten Formular zu erbringen.
- 1.3.3. Alle erforderlichen Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte und Werkzeug sowie Arbeitsschutzkleidung) stellt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer versichert, dass diese Arbeitsmittel den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 1.3.4. Auf keinen Fall dürfen Arbeitsmittel verwendet werden, die Schäden an Einrichtungsgegenständen und Bauteilen verursachen oder Personen gefährden können; die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ist Sache des Auftragnehmers.
- 1.3.5. Sämtliche Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis des Auftragnehmers und seines Personals gelangenden Daten, Betriebsmethoden und -zahlen, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, sind geheim zu halten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Auftraggebers weder veröffentlicht noch zu einem

anderen als dem ursprünglichen vorgesehenen Zweck benutzt werden. Der Auftragnehmer hat sein Personal hierüber nachweislich zu belehren.

Die Erklärung des Personals über die Verschwiegenheitspflicht ist dem Auftraggeber vorzulegen.

Nach Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen im Original und eventuell gefertigte Kopien unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben.

1.3.6. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber sofort über auftretende Gefahrenlagen. Mängel und Schäden – z. B. an Gebäudeteilen, an elektrischen und sanitären Anlagen oder an Ver- und Entsorgungsleitungen -, die bei den Winterdienstarbeiten festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem Auftraggeber oder einem von ihm Beauftragten zu melden und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr zu treffen.

1.3.7. Bei Vertragsverlängerung gemäß 1.2.2 hat der Auftragnehmer die in den Vergabeunterlagen benannten Bescheinigungen/Erklärungen zu Beginn einer jeden Wintersaison unaufgefordert vorzulegen.

Führungszeugnisse sind außer bei Vertragsbeginn nur bei konkreten Anhaltspunkten für etwaige Missstände oder Pflichtverletzungen seitens der eingesetzten Arbeitskräfte vorzulegen.

1.3.8. Gegenüber dem Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten ist der Auftragnehmer auskunftspflichtig und hat auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Arbeitsunterlagen zu gewähren.

### 1.4. Pflichten des Auftraggebers

1.4.1. Der Auftraggeber schafft, entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen, die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Voraussetzungen. Er ermöglicht die zügige Erledigung der Arbeiten ohne Unterbrechung und Wartezeiten für das Personal des Auftragnehmers.

1.4.2. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Auftragnehmer ungehinderten Zugang zu allen Liegenschaften hat, an denen der Auftragnehmer tätig wird.

### 1.5. Vergütung

1.5.1. Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen ein Entgelt zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer auf der Grundlage der Angebotsunterlagen.

1.5.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Nicht- oder Schlechterfüllung

- Nachbesserung in der vom Auftraggeber bestimmten Frist ohne gesonderte Vergütung zu verlangen;
- Rechnungsminderung vorzunehmen, nach wiederholter schriftlicher Mahnung;
- Ersatzvornahme vorzunehmen.

1.5.3. Ergeben sich nach Abschluss dieses Vertrages Lohnänderungen (Erhöhung oder -Senkung), andere Tarifvereinbarungen (z.B. Arbeitszeitverkürzungen) oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, so werden die im Vertrag vereinbarten Preise auf schriftlichen Antrag unter Nachweis des Grundes und ggf. unter Nachweis der betrieblichen Bindung an den Tarifvertrag im gegenseitigen Einvernehmen angepasst und als Vertragsänderung dokumentiert.

Preisänderungen, die aufgrund neu abgeschlossener Tarifverträge vereinbart werden, treten frühestens an dem Tage in Kraft, der von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt

worden ist. Anträge, die später als drei Monate nach Abschluss des Tarifvertrages eingehen, können nur vom 1.Tag des Eingangsmonats an berücksichtigt werden.

Der Eingang eines Änderungsantrages ist dem Auftragnehmer unter Abgabe des Eingangsdatumsschriftlich zu bestätigen. In Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend. Für den Umfang einer Lohnänderung sind die zwischen dem Reinigungsgewerbe und den zuständigen Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge maßgebend.

Eine Preisanpassung kann frühestens sechs Monate nach Vertragsschluss vereinbart werden.

- 1.5.4. Bestandteil der Vertragsunterlagen sind die Vereinbarungen BbgVergG und NU BbgVergG.

Hinsichtlich der Erstattung von Mehraufwendungen durch eine Anpassung des Entgeltsatzes in Folge einer Änderung des § 6 Abs. 2 des BbgVergG gelten die als Anlage 1 zu Punkt 1.5.4 beigefügten Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel.

## **1.6. Abrechnung/ Fälligkeit**

- 1.6.1. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Leistungserbringung und getrennt nach Leistungspositionen.
- 1.6.2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

## **1.7. Personaleinsatz**

- 1.7.1. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte.
- 1.7.2. Der Auftragnehmer trägt Gewähr für die personelle und fachliche Qualifikation des von ihm eingesetzten Personals hinsichtlich der von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Für jede von dem Auftragnehmer eingesetzte Arbeitskraft ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Führungszeugnis vorzulegen, wenn die Leistung ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordert.
- 1.7.3. Er versichert, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal einzusetzen.
- 1.7.4. Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignung der vom Auftragnehmer eingesetzten Person/Personen zu prüfen und gegebenenfalls personelle Änderungen zu fordern.
- 1.7.5. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung nicht nach, gilt dies als Kündigungsgrund im Sinne von Punkt 1.9.1 dieser Besonderen Vertragsbedingungen.
- 1.7.6. Sofern das Reinigungsobjekt den Sicherheitsbedingungen gemäß des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BbgSÜG) unterliegt, ist der Auftraggeber oder der Nutzer berechtigt, eine gesonderte Sicherheitsüberprüfung der eingesetzten Arbeitskräfte vorzunehmen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Sicherheitsüberprüfung kann der Arbeitskraft der Zutritt zum Reinigungsobjekt verweigert werden.

## **1.8. Haftung/ Versicherung**

- 1.8.1. Der Auftragnehmer haftet unter Berücksichtigung des Verschuldensmaßstabes gemäß 1.8.5, Satz 1 für alle Schäden, die durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Ausführung von Winterdienstleistungen verursacht werden.
- 1.8.2. Er verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens für
- 3.000.000 € Personen- und Sachschäden

je Versicherungsfall abdeckt. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen durch Vorlage der Police nachzuweisen.

- 1.8.3. Der Auftragnehmer hat vorzusorgen, dass durch Winterdienstarbeiten Benutzer des Objektes nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich, sind die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Hinweise auf Gefahrenstellen anzubringen.
- 1.8.4. Der Auftraggeber haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Maschinen, Geräten oder Materialien des Auftragnehmers und für Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Arbeitskräfte des Auftragnehmers.
- 1.8.5. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Leistungspflichten Punkt 1.3 dieser Besonderen Vertragsbedingungen) sowie für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **1.9. Außerordentliche /fristlose Kündigung des Vertrages**

- 1.9.1. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
  - der Auftragnehmer nicht ausschließlich sozialversicherungspflichtiges Personal einsetzt, oder/und falsche Angaben bezüglich der Bescheinigungen/Erklärungen nach den Vergabeunterlagen leistet;
  - der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Winterdienstanforderungen nicht mehr auf die dann erforderlichen Beräumungsleistungen eingerichtet ist;
  - wiederholt erhebliche Schlechtleistungen erbracht werden;
  - sich der Auftragnehmer mit vertraglichen Hauptpflichten in Verzug befindet;
  - der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder sich bereits in Insolvenz befindet;
  - der Auftragnehmer mindestens zwei Mal grob fahrlässig gegen seine Leistungspflichten verstößt.

### **1.10. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot**

- 1.10.1. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder des Brandenburgischen Landesbetriebs für Liegenschaften und Bauen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftraggebers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden.

### **1.11. 1.11 Schlussbestimmungen**

- 1.11.1. Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.11.2. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden oder eine Regelungslücke im Vertrag bestehen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich insoweit, eine gültige Regelung zu vereinbaren, die der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.  
Kommt eine solche Regelung nicht zustande, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.11.3. Gerichtsstand ist Potsdam.

**Anlage zu 1.5.4 Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel**

Ende der „Besonderen Vertragsbedingungen“

**Anlage zu 1.5.4****Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel zum BbgVergG**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten das jeweils geltende Mindestarbeitsentgelt im Sinne von § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu zahlen, soweit für die zu beschaffenden Leistungen nicht bereits durch das Mindestlohngesetz, aufgrund des Arbeitnehmer Entsendegesetzes oder durch andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte im Sinne des § 2 Absatz 6 des Brandenburgischen Vergabegesetzes ein Mindestentgelt definiert ist, welches das Mindestarbeitsentgelt gemäß § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erreicht oder übersteigt.
2. Mehraufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden erstattet, wenn sich der maßgebende Entgeltsatz durch eine Anpassung des Entgeltsatzes in Folge einer Änderung des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erhöht.
3. Durch die sich unter Berücksichtigung des geänderten Mindestarbeitsentgelts ergebende Änderung der Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistung(en) sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehraufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
4. Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.
5. Der Wert der bis zum Tage der Anpassung des Mindestarbeitsentgelts des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch eine gemeinsame Feststellung durch Auftraggeber und Auftragnehmer – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt – gegebenenfalls auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.
6. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.
7. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Ausführung der Leistung nicht angemessen gefördert hat.
8. Von den nach den Nummern 5 bis 7 ermittelten Mehraufwendungen wird nur der über 0,5% der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehraufwand kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5% der Auftragssumme zugrunde gelegt.